B

Stadt Bielefeld

-Sozialamt-

Neues Rathaus

Frau Laabs

Zimmer E 212

Auskunft gibt Ihnen:

Telefon 51-34 25 www.bielefeld.de

unterbringung@bielefeld.de

Der Oberbürgermeister

Abteilung Wohnungsnotfälle

Niederwall 23, 33602 Bielefeld

Amt für soziale Leistungen

Stadt Bielefeld - 500.433 • 33597 Bielefeld

Herrn Stephan Epp Otto-Brenner-Str. 77 33607 Bielefeld

Bitte bei der Antwort angeben

Mein Zeichen

500.433

Bielefeld

24.07.2025

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Gebührenbescheid

für die Unterbringung in einer städtischen Unterkunft

Kassenzeichen: 5.5928.000910.2

Name:

Epp, Stephan 29.08.1986

Geburtsdatum: Unterkunftskategorie:

Übergangswohnheim

Sehr geehrter Herr Epp,

mit aktuellem Einweisungsbescheid wurden Sie von mir in eine Unterkunft der Stadt Bielefeld eingewiesen.

Gemäß § 4 Abs. 1, Abs. 2 der Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Bielefeld für städtische Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose werden für die Benutzung der Unterkünfte Benutzungsgebühren erhoben.

Auch Ihre folgenden Familienangehörigen müssen diese Gebühr zahlen:

1.

Die Höhe der bisher angefallenen Gebühren und die Höhe der künftig anfallenden Gebühren ergeben sich aus der nachstehenden Tabelle:



Lieferanschrift Stadt Bielefeld

Niederwall 23

Rechnungsanschrift Stadt Bielefeld

Postfach 10 29 31 33529 Bielefeld

Sprechzeiten

Montag
08.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag
08.00 - 12.00 Uhr
14.30 - 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Konten der Stadtkasse Bielefeld

Sparkasse Bielefeld

IBAN: DE09 4805 0161 0000 0000 26

BIC: SPBIDE3BXXX
Postbank Hannover

IBAN: DE52 2501 0030 0000 0203 07

BIC: PBNKDEFF

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE1920000000017669

Fälligkeiten:	Betrag
i diigitotto iii	Grundgebühr:
	11,16 €
	Stromkostenpauschale:
	0,43 €
	Heizkostenpauschale:
	0,86 €
	Gesamtgebühr pro
	Person / Tag: 12,45 €
Für den Zeitraum	
15.07 31.07.2025	211,65 €
01.08 31.08.2025	373,50 €
Ab 01.09.2025 für 1 Person	373,50 €
(monatlich im Voraus, wobei der Monat mit	
30 Tagen berechnet wird)	12,45 € pro Person und Tag

Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, ab dem Ihnen die Unterkunft faktisch zugewiesen wurde. Das Benutzungsverhältnis und die Gebührenpflicht enden mit dem Tag des ordnungsgemäßen Auszugs (mit Übergabe an und nach Abnahme durch die Stadt Bielefeld/Betreiber) aus der zugewiesenen Unterkunft. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebührenzahlung.

Bitte teilen Sie mir oder dem zuständigen Betreiber vor Ort Ihren Auszug daher unverzüglich mit.

Die Nutzungsgebühren sind bis zum 3. Werktag eines Monats im Voraus an die Stadt Bielefeld zu zahlen, sofern in diesem Bescheid nichts anderes angegeben wird. Sie können die Gebühren nur per Überweisung zahlen, eine Barzahlung ist nicht möglich.

Diese Gebühr wird jedoch, sofern Sie staatliche Leistungen beziehen, (ganz oder teilweise) übernommen. Dafür ist dieser Bescheid den leistenden Behörden (z.B. Jobcenter Arbeitplus oder Sozialamt) unverzüglich vorzulegen

Für den Fall, dass Sie über eigenes Einkommen verfügen und selbst Zahlungen leisten müssen, geben Sie bitte bei der Überweisung das oben angeführte Kassenzeichen an.

Bitte beachten Sie, dass Sie die Kosten, wenn Sie über Erwerbseinkommen oder Rente verfügen ggf. ganz oder nur teilweise selbst tragen müssen. Für die Zahlung des Differenzbetrages zu Ihrem entsprechenden Leistungsanspruch sind Sie wiederum selbst zuständig, da Sie diese Kosten aus Ihrem Einkommen finanzieren müssen. Beachten Sie daher auch Ihren Leistungsbescheid.

Hinweise:

- Hinweis für Sozialleistungsträger:
 Bitte zahlen Sie die Unterkunftskosten direkt auf das angegebene Kassenzeichen.
- Hiermit hebe ich alle zuvor ergangenen Gebührenbescheide für den genannten Zeitraum gem. § 49 Abs. 1 VwVfG NRW auf.
- Erfolgt durch eine Einweisung ein Umzug innerhalb derselben Unterbringungskategorie mit denselben Gebühren, hat dieser

Gebührenbescheid weiterhin Bestand. Sie erhalten keinen separaten Gebührenbescheid!

Belehrung über den Rechtsbehelf:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder dort zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 jeweils 1 S. 3803) in der geltenden Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Des Weiteren weise ich darauf hin, dass eine Klage gegen die Anforderung der Gebühren gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung hat. Bescheide, die öffentliche Abgaben oder Kosten festsetzen, sind sofort vollziehbar. Dies bedeutet, dass Sie unabhängig von der Einreichung einer Klage zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Gebühren verpflichtet sind.

Mit freundlichen Grüßen

I. A. Laabs